Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

3/30. Januar 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis Flusskilometer 6+600 (ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach) vom 23. Januar 2017 25

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 der Stadtgüter München 30

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Februar 2017 30

Preysingstr. 105 (Gemarkung : Sektion IX Fl.Nr.: 18151/1) Umbau und Sanierung „Edith-Stein-Gymnasium“ mit Verlagerung Sanitärbereiche und Aufzug, Einbau Atrium und Eingriffen in das Tragwerk Aktenzeichen: 602-1.1-2016-9704-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 31

Vollzug des Landesstraf-und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung 33

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft der Liegenschaft Nailastraße 10 als stationäres Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete Geflüchtete 33

Vollzug der Wassergesetze Bachauskehrtermine 2017 36

Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten 38

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 44

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis Flusskilometer 6+600 (ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach)

vom 23. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl I S. 1217), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Regelungen nach den §§ 3 bis 8 erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich zum einen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, ausgefertigt am 23.01.2017, die als Anlage 1 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese umschreibt grob den Grenzverlauf. Zum anderen aus der Detailkarte im Maßstab 1:2.500, ausgefertigt am 23.01.2017, die als Anlage 2 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung des Überschwemmungsgebietes ist die sich aus der Detailkarte (Anlage 2 zur Verordnung) ergebende Außenkante des dort blau schraffierten Bereichs. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte hellrot hervorgehoben. Die Karten (Anlage 1 und 2 zur Verordnung) können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht in der Bayerstraße 28a in 80335 München zu den üblichen Bürozeiten oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen; Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser (HW100 zuzüglich eines empfohlenen Freibordmaßes von 0,30 m) Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

(3) Die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern sind allgemein zulässig.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) Sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG können zugelassen werden, wenn gemäß § 78 Absatz 4 WHG Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5 Weitergehende Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, müssen

1. so aufgestellt sein, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder

2. so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und

3. so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigug z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

Sofern bestehende Anlagen nicht den Anforderungen nach Satz 2 entsprechen, sind sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist nicht erforderlich.

(2) Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung unterirdischer und oberirdischer Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D hat nur durch Fachbetriebe nach Wasserrecht zu erfolgen. Die Gefährdungsstufen bestimmen sich nach § 6 VAwS.

(3) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG errichten, betreiben, wesentlich ändern oder stilllegen will, hat dies der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Bestehende Anlagen sind bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift der Personen, die eine Anlage betreiben,

1. Standort der Anlage,

2. Anlagenart und -abgrenzung,

3. Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,

4. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlagen und Anlagenteile,

5. technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sind.

(4) Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind unzulässig.

(5) Über die grundsätzlichen Prüfpflichten des § 19 Abs. 1 Satz 1 VAwS hinaus, sind

1. neu errichtete oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen oder gasförmigen Stoffen ab der Gefährdungsstufe B (z. B. Heizölverbraucheranlagen mit einem Lagervolumen über 1000 l) vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlicher Änderung und Stilllegung,

2. bereits in Betrieb befindliche oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen oder gasförmigen Stoffen ab der Gefährdungsstufe B (z. B. Heizölverbraucheranlagen mit einem Lagervolumen über 1000 l) erstmalig bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlicher Änderung und Stilllegung,

3. neu errichtete unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen oder gasförmigem Stoffen vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 2,5 Jahre; nach wesentlicher Änderung und Stilllegung und

4. bereits in Betrieb befindliche unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen oder gasförmigen Stoffen, wiederkehrend alle 2,5 Jahre, nach wesentlicher Änderung und Stilllegung,

durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen. Bei der Prüfung ist auf die Einhaltung der Vorschriften der VAwS, insbesondere § 9 Abs. 4 VAwS einzugehen. Die Prüfberichte sind der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, unaufgefofdert und unverzüglich vorzulegen.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichem Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen zu § 5

(1) Die Landeshauptstadt München kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Landeshauptstadt München vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 23. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

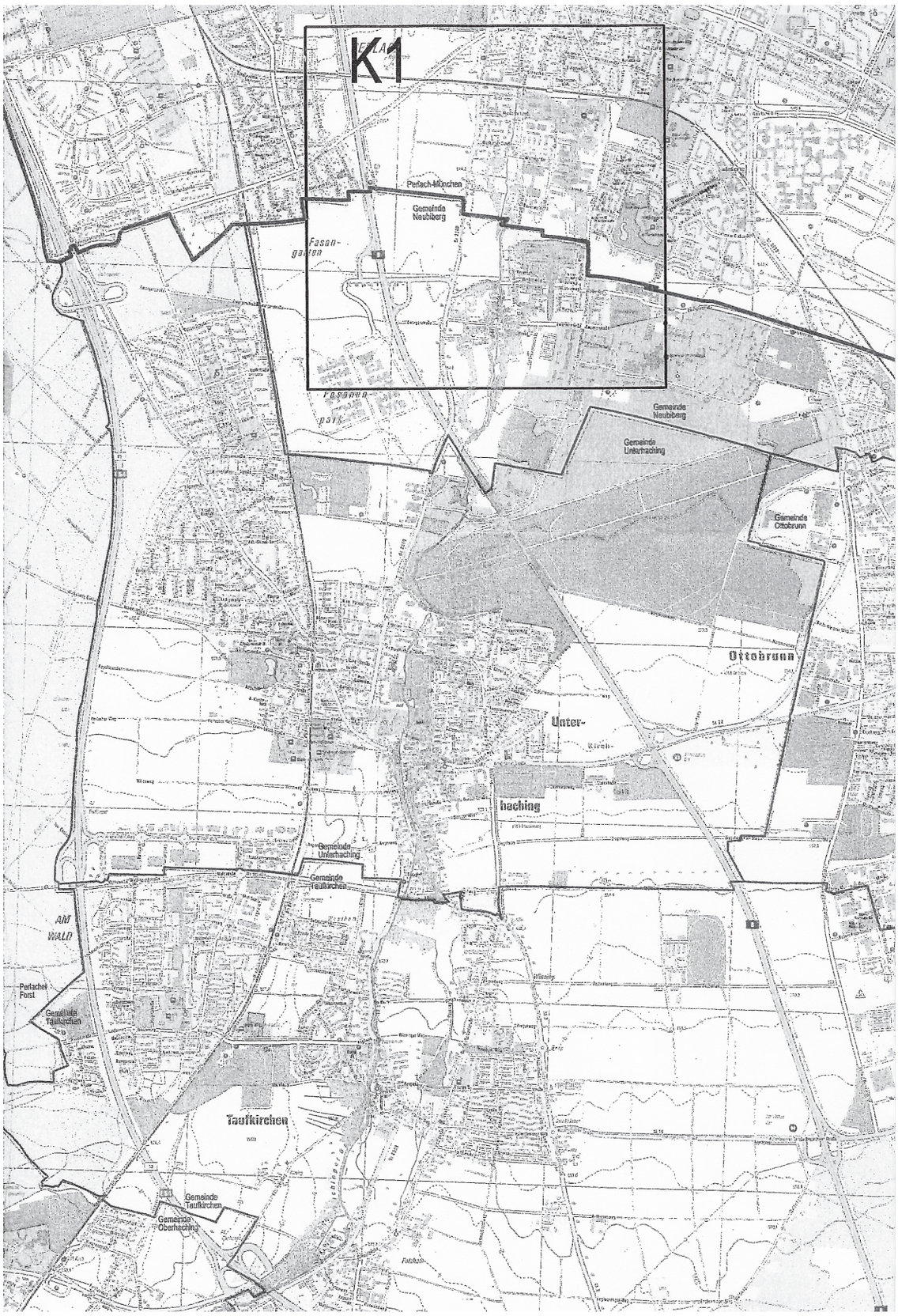
K1
Perlach-München
Gemeinde Neubiberg
Fasan-garten
Fasanen-park
Gemeinde Neubiberg
Gemeinde Unterhaching
Gemeinde Ottobrunn
Ottobrunn
Unter-
haching
Gemeinde Unterhaching
Gemeinde Taufkirchen
AM WALD
Perlacher Forst
Gemeinde Taufkirchen
Taufkirchen
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Oberhaching

Legende

- Ermittelte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Blattschnitt

München, 23. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Vorhaben:	Gew III, Hachinger Bach Fluss-km 5+600 bis 15+600 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage 1 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München	Plan-Nr.:
Landkreis:	München	Ü1
Gemeinde:	Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen, Oberhaching	
Maßstab: 1:25.000	Übersichtskarte	Ausgabe vom: 18.08.2016 Ersatz für: 13.04.2016 Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt München

Entwurfsverfasser: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG

Datum: 18.08.2016 Unterschrift

	Datum, Name
entworfen	Rios
gezeichnet	Verbitsky
geprüft	

Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 der Stadtgüter München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 25. Januar 2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2015 (01. Januar 2015 – 31. Dezember 2015) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 26. Januar 2017 Kommunalreferat
Stadtgüter München

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 08.06.2016

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 318.989,21 € wird in die Bilanz 2016 vorgetragen. Der Gewinnvortrag wird in Höhe von 49.136 € zur Stammkapitalverzinsung verwendet und der Restbetrag in Höhe von 269.853,21 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 25. Januar 2017

gez. Dieter Reiter
Oberbürgermeister

gez. Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 06. Februar 2017 bis 17. Februar 2017 Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00–15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen
für die Fälligkeit am 15. Februar 2017

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **I. Quartal 2017** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. Februar 2017

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMMXXX
HypoVereinsbank München
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 5. Januar 2017 Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: *Preysingstr. 105*
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion 9, Flurnr. 18151/1, Stadtbezirk 05
Umbau und Sanierung „Edith-Stein-Gymnasium“ mit Verlagerung Sanitärbereiche und Aufzug, Einbau Atrium und Eingriffen in das Tragwerk

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.01.2017, Az. 602-1.1-2016-9704-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Flurnr. 18163/2 – WEG Metzstr. 36 u. 34a, Flurnr. 18165/2 – WEG Wörthstr. 25, Flurnr. 18166/2 – Wörthstr. 27 und Flurnr. 18157/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. eth) Gleiches gilt für die Eigentümer der Nachbargrundstücke Flurnr. 18166 – WEG Wörthstr. 29 und Flurnr. 18167 – WEG Wörthstr. 31, für die die Eingabepläne nur durch die Hausverwaltungen unterschrieben wurden. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233- 21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 13. Januar 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Sicherheitskonferenz 2017 - Anlage zur Allgemeinverfügung

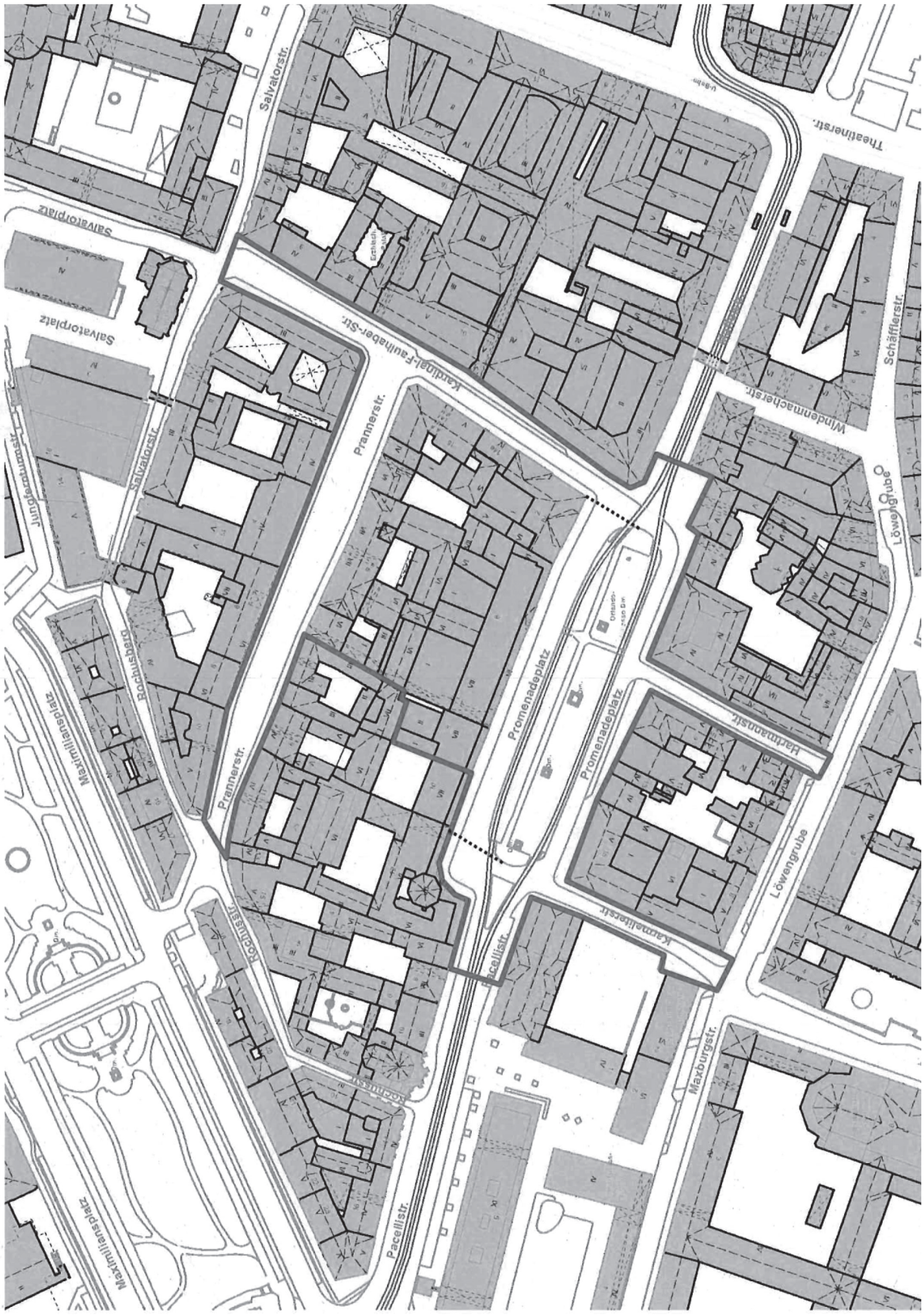

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 17.02.2017, 06.00 Uhr, bis einschließlich 19.02.2017, 15.00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels „Bayerischer Hof“, Promenadeplatz 2 – 6, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße, die Prannerstraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Zutritt zu dem unter Ziffer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2017 teilnehmende Personen, die durch den Veranstalter akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.02.2017, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 30.01.2017 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des PAG (Art. 58, 60).

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann zu den üblichen Geschäftszeiten der Versammlungsbehörde in der Ruppertstr. 19, Raum 2054 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nF.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 13. Januar 2017

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft der Liegenschaft Nailastraße 10 als stationäres Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete Geflüchtete

Grundsätzliches zum Verfahren

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Liegenschaft Nailastr. 10, 81737 München, Perlach für die künftige Nutzung als eine stationäre Kinder- und Jugendhilfe auszuschreiben. Die Liegenschaft wird zur Anmietung für die Nutzung eines stationären Betriebes vergeben. Dafür wird ein Träger gesucht, der über Erfahrungen in der stationären Arbeit mit Flüchtlingen verfügt.

Die Liegenschaft soll, abgestimmt mit der Heimaufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern, als stationäre Einrichtung nach § 34 und § 13 Abs. 3 SGB VIII genutzt werden. Die Einrichtung kann nur für die Unterbringung von unbegleiteten Geflüchteten genutzt werden, da die Anlage in einem Gewerbegebiet verortet ist und nur als Sonderbau genehmigt wurde. Die Anlage besteht aus drei parallel zueinander angeordneten Gebäuderiegeln mit jeweils zwei Stockwerken. Der Mittelbau ist zur Nailastraße hin etwas vorgelagert. Die beiden Seitenriegel etwas zurück gesetzt. Es bietet sich an, jeweils pro Stockwerk und Gebäudeteil eine Gruppe einzurichten. Die gesamte Größe der Einrichtung verfügt daher über sechs Gruppeneinheiten.

Das Angebot soll als reguläre Maßnahme im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe bspw. als Anschlussmaßnahme nach einer abgeschlossenen Inobhutnahme genutzt werden.

Als Grundlage für das Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) gelten die vom Stadtrat verabschiedeten „Grundsätze zur Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen“. Diese Prozessbeschreibung gilt jedoch nur als Orientierung für den Verfahrensablauf. Im vorliegenden Fall erfolgt keine Bezuschussung, da eine stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtig und die Finanzierung durch § 78b SGB VIII geregelt ist. Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt dementsprechend über eine Entgeltvereinbarung mit der Entgeltkommission München in Absprache mit dem Stadtjugendamt München. Diese Vorgabe schließt eine Bezuschussung aus.

Ausgangssituation

Die Liegenschaft in der Nailastr. 10 wurde mit dem Standortbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 03051), Beschluss vom 29.04.2015 durch den Stadtrat beschlossen und errichtet, um die hohe Anzahl einreisender Flüchtlinge aufnehmen und versorgen zu können. Dieser Bedarf hat sich nun anders entwickelt.

Die Zahl der einreisenden Flüchtlinge reduzierte sich in 2016 erheblich, so dass aktuell zusätzlichen Kapazitäten für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a ff. SGB VIII nicht mehr erforderlich sind.

Es bietet sich nun an, das Gebäude im Rahmen der stationären Kinder– und Jugendhilfe für unbegleitete Geflüchtete zu nutzen. Die Einrichtung soll zu einem Ort werden, an welchem junge Geflüchtete betreut werden, die ein Clearingverfahren bereits durchlaufen und die ein vorübergehendes oder dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland haben. Dabei handelt es sich um unbegleitete Geflüchtete, die der Stadt München zugewiesen wurden bzw. nicht mehr dem Verteilerschlüssel unterliegen und in München verbleiben können.

Schwerpunkte der künftigen Nutzung sind daher Optionen von sinnvollen Anschlussmaßnahmen nach der Phase einer Inobhutnahme oder einer bereits bestehenden Betreuung nach § 34 im Übergang zu § 13 Abs. 3 SGB VIII. Die Eckdaten für die Liegenschaft wurden im Vorfeld mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Sobald eine Entscheidung für einen Träger feststeht, kann dieser, orientiert an den Standards für eine stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, eine Betriebserlaubnis beantragen.

Informationen zur zukünftigen Einrichtung

Die Einrichtung war ursprünglich als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge geplant. Durch die bauliche Gestaltung lässt sich die Nutzung sehr gut in unterschiedliche Einheiten aufgliedern. Die gesamte Bruttogeschossfläche beträgt 3770 m². Eine Aufteilung in jeweils drei Gruppeneinheiten im Erdgeschoss und drei Gruppeneinheiten im Obergeschoss ist sinnvoll und ohne großen Aufwand möglich. So lassen sich alle Eingangsbereiche so gestalten, dass jede Gruppe von außen getrennt begehbar ist.

Im folgenden sind die einzelnen Räume pro Gruppe differenziert hinsichtlich der Nutzung und Größe aufgelistet. Die Verortung der Büros ist nur beispielhaft. Die zusätzlichen Räume im Mittelbau können im Sinne von Synergien bedarfsorientiert bspw. für Besprechungen genutzt werden. Die Küchensituation muss je nach Nutzungsart im Obergeschoss umgestaltet werden.

1. Erdgeschoss – rechts – Gesamtfläche: ca. 542 m²
- 14 Zimmer für Kinder/Jugendliche je 14,00 m²
- 2 Büros je 14 m²
- 1 Aufenthaltsraum 29,30 m²
- 1 Aufenthaltsraum (Speiseraum) 63,80 m²
- 1 Küche 15,80 m²
- 1 Teeküche 11,70 m²
- 2 Sanitärbereiche mit jeweils 2 WC's und 2 Duschen
- 1 Toilette für Personal
- 2 Lagerräume
- 1 Wäscheraum

1. Erdgeschoss – Mitte – Gesamtfläche: ca. 587 m²
- 12 Zimmer für Kinder/Jugendliche je 14,00 m²
- 2 Büros je 15,80 m²
- 1 Aufenthaltsraum 29,30m²
- 1 Aufenthaltsraum (Speiseraum) 72,00 m²
- 1 Küche 14,00 m²
- 1 Teeküche 11,70 m²
- 2 Sanitärbereiche mit jeweils 2 WC's und 2 Duschen
- 2 Lagerräume
- 1 Behinderten WC
- Nutzung der Pforte als Besprechungsraum
- 1 Toilette für Personal
- 1 Wäscheraum

1. Erdgeschoss – links – Gesamtfläche: ca. 530 m²
- 13 Zimmer für Kinder/Jugendliche je 14,00 m²
- 2 Büros je 14,00 m²
- 1 Aufenthaltsraum 29,30 m²
- 1 Aufenthaltsraum (Speiseraum) 63,80 m²
- 1 Küche 14,00 m²
- 1 Teeküche 11,70 m²
- 2 Sanitärbereiche mit jeweils 2 WC's und 2 Duschen
- 1 Toilette für Personal
- 2 Lagerräume
- 1 Wäscheraum

1. Obergeschoss – rechts – Gesamtfläche: ca. 476 m²
- 14 Zimmer für Kinder/Jugendliche je 14,00 m²
- 2 Büros je 14,00 m²
- 1 Besprechungsraum 14,00 m²
- 1 Aufenthaltsraum ggf. mit der Ergänzung einer Küchenzeile 39,80 m²
- 1 Aufenthaltsraum 29,30 m²
- 1 Teeküche 11,70 m²
- 2 Sanitärbereiche mit jeweils 2 WC's und 2 Duschen
- 1 Toilette für Personal
- 2 Lagerräume
- 1 Wäscheraum

1. Obergeschoss – Mitte – Gesamtfläche: ca. 476 m²
- 13 Zimmer für Kinder/Jugendliche je 14,00 m²
- 2 Büros je 14,00 m²
- 1 Besprechungsraum 14,00 m²
- 1 Aufenthaltsraum 29,30 m²
- 1 Aufenthaltsraum39,50 m²
- 1 Teeküche 11,70 m²
- ggf .zweite Küche neben Wäscheraum 14,00 m²
- 2 Sanitärbereiche mit jeweils 2 WC's und 2 Duschen
- 1 Toilette für MA
- 2 Lagerräume
- 1 Wäscheraum

1. Obergeschoss – links – Gesamtfläche: ca. 476,00 m²
- 14 Zimmer für Kinder/Jugendliche je 14,00 m²
- 2 Büros je 14,00 m²
- 1 Besprechungsraum 14,00 m²
- 1 Aufenthaltsraum 29,30 m²
- 1 Aufenthaltsraum ggf. mit der Ergänzung einer Küchenzeile 39,80 m²
- 1 Teeküche 11,70 m²
- 2 Sanitärbereiche mit jeweils 2 WC's und 2 Duschen
- 1 Toilette für Personal
- 2 Lagerräume
- 1 Wäscheraum

Die Gesamtkapazität liegt je nach Nutzungsart bei ca. 80 Plätzen, verteilt auf 6 Gruppen.
Ergänzend stehen großzügige Spiel- und Aufenthaltsbereiche in der Außenanlage zur Verfügung.

Die gesamte Einrichtung ist neu und von der räumlichen Gestaltung zweckmäßig ausgerichtet.

Die Nutzungsdauer des Gebäudes ist auf 10 Jahre ausgerichtet.

Ziel und Inhalt der Einrichtung

Zielsetzung

In dieser neu zu schaffenden Einrichtung sollen folgende Betreuungsschwerpunkte als Anschlussmaßnahmen im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden.

Betreuung von jungen Geflüchteten welche eine Hilfe zur Erziehung benötigen, **§ 34 SGB VIII**. Die jungen Geflüchteten haben bereits das Clearingverfahren durchlaufen und mittels des Hilfeplans wurde der Bedarf einer pädagogischen Betreuung im Rahmen der stationären Betreuung festgestellt. Die Wohngruppen können so konzipiert sein, dass ab dem 14. Lebensjahr aufgenommen werden kann. Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich des Geschlechts. Dies liegt im Ermessen

des Trägers in Absprache mit dem Stadtjugendamt und der Regierung von Oberbayern. Die Betreuung ist im Rahmen einer Betriebsgenehmigung für sozialpädagogische Wohngruppen möglich.

Betreuung von jungen Geflüchteten, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, **§ 13 Abs. 3 SGB VIII**.
Die jungen Geflüchteten verfügen über lebenspraktische Erfahrungen und eine deutlich erkennbare Eigenverantwortlichkeit. Sie sind in der Lage an regelmäßigen tagesstrukturierenden Maßnahmen teilzunehmen.
Die jungen Menschen beherrschen ausreichend Grundkompetenzen für eine eigene Lebensführung, so dass sich die pädagogische Betreuung auf die Unterstützung der sozialen Integration und auf die schulisch/berufliche Begleitung konzentrieren kann.

Die exakten Platzkapazitäten pro Gruppe müssen auf die Räumlichkeiten und im Rahmen einer Betriebserlaubnis mit der Regierung von Oberbayern und dem Stadtjugendamt abgestimmt werden.

Die baulichen Gegebenheiten ermöglichen flexible Konzepte hinsichtlich des Betreuungsbedarfs. Die Konzepte für die Einrichtung sollen so aufgebaut sein, dass einerseits, im Bedarfsfall, eine befristete intensivere Betreuung möglich ist, andererseits aber auch Übergänge von einer intensiveren Betreuungsform in Betreuungsformen mit weniger Personaleinsatz umsetzbar ist, wenn sich der Betreuungsbedarf erkennbar reduziert. So wird vermieden, dass die jungen Menschen die Einrichtung verlassen müssen, weil sie entweder wegen einer kritischen Entwicklungsphase vorübergehend einen höheren Betreuungsbedarf haben oder sich aber persönlich weiter entwickelt haben, die vorgegebene Betreuungsstruktur einer Überversorgung entsprechen würde, und eine geringere Betreuungsintensität ausreichen würde.

Das Bewerbungsverfahren:

Die Bewerbung hat ein inhaltliches Konzept, eine Leistungsbeschreibung, ein Finanzierungs- und Organisationskonzept sowie Aussagen zur Kooperationsbereitschaft zu umfassen. Die abgegebene Bewerbung soll aufzeigen, über welche Erfahrung der Träger in der stationären Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen verfügt. Die Konzepte sollen aufzeigen, welche Betreuungsarten bereits praktiziert werden und ob bereits Konzepte und Erfahrungen bestehen, die eine Flexibilisierung der Betreuungsintensität, entsprechend des Bedarfs der jungen Menschen, berücksichtigen.

Das Stadtjugendamt begrüßt grundsätzlich innovative Ideen für ein flexibles Betreuungskonzept hinsichtlich des Bedarfs, vorbehaltlich der Realisierbarkeit in Absprache mit der Regierung von Oberbayern.

Zu berücksichtigende Grundlagen für die Erstellung des Einrichtungsprofils sind u.a. die in München gültigen Leitlinien der Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt. Leitlinie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, Umsetzung von Partizipation und Beteiligung, Leitlinie für eine interkulturell orientierte Kinder- und Jugendhilfe, Leitlinie für geschlechtsspezifisch differenzierte Kinder- und Jugendhilfe, Leitlinie für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie die Leitlinie für die Arbeit mit Jungen und jungen Männern.

Der Träger soll in der Lage sein, mit einer Vorlaufzeit von maximal drei Monaten nach der Auswahlentscheidung die Organisation des Betriebes soweit geregelt zu haben, dass danach die Aufnahme des Betriebes beginnen kann.

Fachpersonal

Der Personaleinsatz ist abhängig vom Leistungsangebot, wird je nach Gruppenart variieren und wird im Rahmen einer Betriebserlaubnis zwischen dem künftigen Träger, dem Stadtjugendamt und der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Die geplanten Stellen müssen mit pädagogischen Fachkräften besetzt werden. Dies können sein Erzieherinnen/Erzieher, Dipl. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (FH) oder Bachelor bzw. Master Soziale Arbeit bzw. Fachleute mit vergleichbarer Qualifikation. Im Rahmen von Angeboten nach § 13 Abs. 3 ist auch der Einsatz von pädagogischen Hilfskräften möglich.

Die Beschäftigten müssen nachweislich nach einer Tarifordnung, in Anlehnung an die Bestimmungen des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes, angestellt werden.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Grundlage für die Finanzierung der Einrichtung sind die über die Entgeltkommission und mit dem Stadtjugendamt abgestimmten und genehmigten Tagessätze.

Neben den üblichen Personal- und Sachkosten fallen auch Kosten für die Anmietung der Liegenschaft an. Diese Miet- und Nebenkosten sind Bestandteil der Entgeltvereinbarung.

Auswahlverfahren

Die Landeshauptstadt München fördert die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Diese bieten Wahlmöglichkeiten für die Bürgerin und den Bürger und sind wichtige Grundlagen der Entscheidung.

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den folgenden Bewertungskriterien vorgenommen. Dem Kriterium Wirtschaftlichkeit wird im Rahmen der Entgeltvereinbarung entsprochen.

Das Ergebnis des Trägerauswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Kinder- und Jugendhilfe- und Sozialausschuss) in öffentlicher Entscheidung vorgelegt.

Folgende Kriterien sind ausschlaggebend für die Bewertung:

- **Trägerhintergrund/Trägerdarstellung**
  (einfach-Bewertung)
  - Grundsätzliche Haltung zum Erziehungshilfebedarf und Integrationsbedarf der Zielgruppe
  - Erfahrung im stationären Arbeitsfeld Hilfe zur Erziehung und Jugendsozialarbeit
  - Erfahrungen in der Kooperation mit Schulen, Arbeitsagentur, Job Center etc. - vernetztes Arbeiten
  - Umsetzung von gesellschaftlicher, sozialer und beruflicher Integration – Vermittlung von Normen und Werten

- **Fachlichkeit** (einfach-Bewertung)
  - Praktische Erfahrungen in der stationären Arbeit mit unbegleiteten Flüchtlingen
  - Gestaltung der individuellen Entwicklungsförderung vor dem Hintergrund der Sozialisation in einer anderen Kultur
  - Umgang mit Krisen- und Konfliktsituationen
  - Darstellung konzeptioneller Ideen und Angebote in Bezug auf die Zielgruppe verbunden mit einer flexiblen Handhabung in der Betreuungsintensität – durchgängiges Betreuungskonzept

- **Leistungsbeschreibung** (einfach-Bewertung)
  - Darstellung der Gestaltung von Tagesstrukturen werktags, an Abenden, Wochenenden und in den Schulferien
  - Hilfeprozessplanung, Regeln und Normen, Reflexion der Prozesse und Ziele
  - Methodische Arbeitsweisen

- **Organisationsstruktur** (einfach-Bewertung)
  - Qualifikation, Rolle, Selbstverständnis und Aufgaben der Hausleitung
  - Personalstruktur der Einrichtung
  - Darstellung qualitätssichernder Maßnahmen bezogen auf Personalentwicklung – wie erfolgt die Einarbeitung
  - Stellenwert von Ehrenamt

- **Qualitätssichernde Maßnahmen** (einfach-Bewertung)
  - Darstellung von Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung
  - Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität, sowie partizipatorischer Ansätze
  - Wie werden die Prozesse transparent dokumentiert

- **Kooperationen** (einfach-Bewertung)
  - Darstellung, wie eine Kooperation/Vernetzung mit anderen Dienstleistern zum Wohle der jungen Menschen angeboten und umgesetzt wird
  - Darstellung der Sozialraumorientierung des Trägers im Stadtbezirk
  - Möglichkeiten des Trägers, Schnittstellen und Kooperationen mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, fachliche und logistische Unterstützung für die neue Einrichtung einzubringen
  - Kooperation mit dem Jugendamt – hierbei erfolgt seitens des Jugendamtes eine Bewertung zur bisherigen Erfahrung und Kooperation mit dem Träger

- **Darstellung der besonderen Eignung** (einfach-Bewertung)

- **Wirtschaftlichkeit** (einfach-Bewertung)
- Für die Darstellung der Wirtschaftlichkeit ist zu benennen, wie ein Personaleinsatz Ressourcen schonend erfolgen kann und wie Synergieeffekte ggf. bei Sach- und Personalkosten erzielt werden können
- Die eigentliche Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt durch die Prüfung der eingereichten Kalkulationsunterlagen bei der Entgeltkommission München im Einvernehmen mit dem Stadtjugendamt

Die Wertigkeit wird in allen Kategorien einfach bewertet. In jeder Kategorie ist die maximale Punktzahl von fünf Punkten erreichbar.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 oder können bei der LH München/Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-E, Luitpoldstraße 3, 80335 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Zisch/ Herrn Mosandl. Telefonnummer: 089/ 233-49633. Darüber hinaus sind die Unterlagen und weitere Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München *https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats_.html*

Die Bewerbung muss spätestens bis zum 13.03.2017, 12.00 Uhr, beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-E, Luitpoldstraße 3, 80335 München schriftlich im Original durch Vertretungsberechtigte unterschrieben im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Trägerschaftsauswahlverfahren – Liegenschaft Nailstraße 10 – nur zu öffnen durch S-II-E.
In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung zehn DIN A4 Seiten nicht überschreiten.** Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf zehn DIN A4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 19. Januar 2017 Landeshauptstadt München
Sozialreferat

Vollzug der Wassergesetze
Bachauskehrtermine 2017

Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/baureferat/wir-ueber-uns/ingenieurbau/bachauskehr.html

Bachauskehrtermine 2017 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt:
Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

Stadtbäche links der Isar

- Große Isar -Fabrikbach – Stadtmühlbach – Stadtsägmühlbach – Schwabinger Bach – Eisbach – Oberstjägermeisterbach – Garchinger Mühlbach sowie Nebenbäche im Englischen Garten:
  Samstag, den 18.03.2017, 06:00 Uhr bis
  Freitag, den 07.04.2017, 09:00 Uhr

- Westermühlbach – Glockenbach – Westlicher Stadtgrabenbach – Köglmühlbach – Schwabinger Bach bis Eisbach:
  Donnerstag, den 16.11.2017, 07:00 Uhr bis
  Donnerstag, den 30.11.2017, 09:00 Uhr

- Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke
  Freitag, den 13.10.2017, 09:00 Uhr bis
  Freitag, den 27.10.2017, 09:00 Uhr

Stadtbäche rechts der Isar

- Auer Mühlbach – Kunstmühlnebenbach – Kegelhofbach – Aubach – Freibadbächl
  In 2017 wird keine Bachauskehr im Auer Mühlbach und seinen Folgegewässern stattfinden.

Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltungsverpflichteten eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstraße 40, 81660 München).

Die für Dritte (z. B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Org. Mail: wasserbau-bauwerksunterhalt@muenchen.de) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 18. Januar 2017 Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und Bauwerksunterhalt

Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter *https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/baureferat/wir-ueber-uns/ingenieurbau/bachauskehr.html*

Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen 2017

Für die Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen und Gräben im Stadtrandgebiet werden für 2017 folgende Termine festgesetzt:

Wenzbach, Harlachinger Quellbach	04.09. - 08.09.2017
Speckbach mit Auslaufgraben Böhmerweiher sowie Erlbach (südlich der Bahnlinie), Entwässerungsgräben westlich und südwestlich der Aubinger Lohe	04.05. - 22.05.2017
Lochhauser Fischbach, Langwieder Bach	26.06. - 30.06.2017
Scharinenbach sowie Erlbach (nördlich der Bahnlinie)	29.05. - 02.06.2017
Kuchenmeisterbach sowie Entwässerungsgräben in Lochhausen (nördlich der Bahnlinie), Aubing und Langwied	28.08. - 01.09.2017
Hartmannshofer Bächl, Schwabenbächl	13.10. - 27.10.2017
Reigersbach, Feldmochinger Mühlbach (Dorf-, Stein-, Füssl-, Umlaufgraben, Schrederbächl, Kälbergraben), Würmhölzlgraben, Kalterbach einschließlich der Zuflussgräben, Saubach	06.03. - 10.03.2017
Krautgartengraben, Brunnbach, Brunnthaler Quellenbach	04.10. - 20.10.2017
Truderinger Hüllgraben, Hüllgraben, Hachinger Bach	15.05. - 26.05.2017
Bäche im Moosgrund: Breitenbach, Hirlgraben, Gleißenbach, Sechserbach, Dornachbach, Dornacher Grenzgraben, Abfanggraben, Entwässerungsgräben in der Siedlung Johanneskirchen	06.11. - 30.11.2017

Die Pflegemaßnahmen innerhalb dieser Termine beschränken sich auf Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbeiten an den Böschungen werden unabhängig von o.g. Terminen in der Regel von Mitte August bis November durchgeführt.

Meldung von Schäden:

Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München; Tel. 233-61420) schriftlich oder mündlich zu Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München).

Die für Dritte (z. B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Erhaltung des Fischbestandes/Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Pflegemaßnahmen größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an den ihn betreffenden Gewässerstrecken auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Termin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Org. Mail: wasserbau-bauwerksunterhalt@muenchen.de) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 18. Januar 2017 Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und Bauwerksunterhalt

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14/V 14141) die **Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).
Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o. g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Amt für Wohnen und Migration/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit (ZEW).
Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt derzeit unter anderem in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). In den Jahren 2015 und 2016 wurde bereits die sozialpädagogische Betreuung in verschiedenen Objekten an freie Träger vergeben. Für das Jahr 2017 sind weitere Vergaben vorgesehen.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für den Beherbergungsbetrieb in der Meglingerstr. 41 in 81477 München.

Es handelt sich um einen bereits bestehenden Beherbergungsbetrieb im 19. Stadtbezirk/Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln.
In diesem Pensionsbetrieb stehen 147 Bettplätze für wohnungslose Familien zur Verfügung. Die Unterbringung der Familien erfolgt in Doppel- und Mehrbettzimmern.
Im Objekt sind für die sozialpädagogischen Mitarbeiter/-innen und die Erzieher/-innen eigene Büroräume, sowie Gruppenräume für die Betreuung der Kinder vorgesehen.
Zur Zeit erfolgt die Betreuung der Bewohner noch durch Mitarbeiter/-innen der Zentraleinheit Wohnungslosigkeit (ZEW) des Amtes für Wohnen und Migration.
Die Vergabe der Betreuung an den freien Träger ist zum 01.09.2017 vorgesehen.

Der Betreiber hat mit der Landeshauptstadt München eine Belegungsvereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 geschlossen. Es besteht eine Verlängerungsoption nach Vertragsablauf seitens des Betreibers bis 31.12.2025.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für den Beherbergungsbetrieb in der Meglingerstr. 41 aus:

Der Beherbergungsbetrieb in der Meglingerstr. 41 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

Im Beherbergungsbetrieb in der Meglingerstr. 41 werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Alleinerziehende mit Kindern sowie Familien mit Kindern untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbrin-

gungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z. B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

In den Beherbergungsbetrieben sind aber mittlerweile auch vermehrt Familien mit Fluchthintergrund untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Diese Familien benötigen sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und ein besonderer Schwerpunkt in der Betreuung liegt auf der Integration in die Münchner Stadtgesellschaft.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100% der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Flüchtlingsfamilien, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Das **Erzieherpersonal** fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u. a. bei der Wahl der weiterführenden Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regeleinrichtungen. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem Erzieherpersonal und dem Sozialbürgerhaus erforderlich.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung einer Anamnese (insbesondere Wohnbiografie) bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmeplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psychosozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Flüchtlingsfamilien, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundung, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Verän-

derungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst möglichste Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen

- Im Beherbergungsbetrieb Meglingerstr. 41 sind von den freien Träger auch die entsprechenden Stellen an Erzieherinnen und Erziehern zu besetzen. Hierbei liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:30.
- Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).
- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen mit Kinderärzte/in / Allgemeinärzte/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc. sind anzustreben
- enge Kooperation mit der zuständigen Kinderkrankenschwester
- Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
- Unterstützung bei Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Familienkonstellationen ergeben können, wie Patchworkfamilien, Alleinerziehende, etc.
- Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
- Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
- Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
- Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Familien orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmeplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:30 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat.

Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u. a.:
- Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung …)
- Integration im Stadtviertel
- Existenzsicherung
- Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des / der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmeplan

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten.
Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmeplan bzw. Hilfeplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt es Wohnraums vereinbart.

Kinder- und Jugendhilfe/Gefährdungsfälle

Erkennt die sozialpädagogische Fachkraft bei der Fallberatung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen wie z. B. bei Familien Erziehungsprobleme vorhanden sind, bindet sie mit Einwilligung der Betroffenen die BSA (bei einem laufenden BSA-Fall) oder wenn es sich um einen Neufall handelt, die Orientierungsberatung des zuständigen SBH ein. Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die Fachkraft beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese unverzüglich schriftlich an das SBH.

Die BSA-Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz werden von der regional zuständigen BSA des SBH erbracht. Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der BSA. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des SBH überprüft die eingehende Meldung der Übergangsbegleitungsberatung gemäß den geltenden QS-Standards.

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen

Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Hohe Professionalität im Umgang mit wohnungslosen Alleinerziehenden mit Kindern und wohnungslosen Familien mit Kindern
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eine Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen bzw. (für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit) erzieherischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,63 VZÄ Leitung
2,33 VZÄ Sozialpädagogik
2,74 VZÄ Erzieher/-innen
0,57 VZÄ Verwaltungsfachkraft
Praktikanten/Ehrenamtliche

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel ergeben.

Rahmenbedingungen

Die Büro-/Beratungs- und Gruppenräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausstattung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2017, 2018 und 2019) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2020 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten

Für die Finanzierung der Betreuung stehen max. 466.000,– € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da deren Höhe noch nicht beziffert werden kann.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaft-lichkeit und Eignung der Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 22.06.2017 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) (Gewichtung 2-fach)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Süden ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, insbesondere mit wohnungslosen Familien und Alleinerziehenden mit Kindern. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 1-fach)

- Aufgrund der Unterbringung von Familien mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Bocklet (*marc.bocklet@muenchen.de*) oder Frau Hoffbauer (*anja.hoffbauer@muenchen.de*).
Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats_.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Mittwoch den 01. März 2017, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Beherbergungsbetrieb Meglingerstr. 41 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A4 Seiten nicht überschreiten.** Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 20. Januar 2017

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 4

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Gesellschaftsrecht. BGB, HGB, PartGG, GmbHG, AktG, GenG, UmwG, InsO, AnfG, IntGesR. Hrsg. von Martin Henssler und Lutz Strohn. – 3. Aufl. – München: Beck, 2016. XLIX, 2895 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 62) ISBN 978-3-406-68084-7; € 289,–

Das Gesellschaftsrecht wird durch Einzelgesetze für die jeweiligen Rechtsreformen geprägt.
In dem Band aus der Reihe der grauen Kommentare des Beck-Verlages werden alle diese Einzelgesetze bzw. die einschlägigen Bestimmungen aus dem BGB und HGB in einem umfangreichen Band erläutert, damit wird das Gesellschaftsrecht gesetzesübergreifend in einem Werk kommentiert:
- Bürgerliches Gesetzbuch mit den Stiftungen und den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (Auszug)
- Handelsgesetzbuch mit der OHG, der KG und der stillen Gesellschaft (Auszug)
- Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
- GmbH-Gesetz
- Aktiengesetz
- Genossenschaftsgesetz
- Umwandlungsgesetz
- Insolvenzordnung (Auszug)
- Anfechtungsgesetz (Auszug).

Zudem behandelt der Band das internationale Gesellschaftsrecht in einem eigenen Abschnitt.
Der Kommentar orientiert sich an den Fragestellungen der Praxis und setzt hier seine Schwerpunkte. In die Neuauflage sind Gesetzesänderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts eingearbeitet, u.a.: das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst; das BilRUG sowie die Aktienrechtsnovelle 2016.
Ferner weist der Kommentar auf das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) und das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) hin. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.
Ein umfangreiches Sachverzeichnis wurde neu konzipiert. Teil I beinhaltet Stichworte, die einzelne Gesellschaftsformen betreffen, während der Teil II rechtsformübergreifende Stichworte enthält.

Kaiser, Horst, Torsten Holleck und Henning Hadeler: Materielles Strafrecht im Assessorexamen. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XVII, 295 S. (Assessorexamen: Lernbücher für die Praxisausbildung) ISBN 978-3-8006-5153-5; € 24,90

Speziell auf die Anforderungen des Assessorexamens zugeschnitten, vermittelt der Band das für Referendare notwendige Wissen im materiellen Strafrecht. Die für die Reihe typische problemorientierte Darstellungsweise ermöglicht eine zielgerichtete Examensvorbereitung. In die Ausführungen haben die Verfasser ihre Erfahrungen aus ihrer langjährigen Tätigkeit als Referendarausbilder und Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare sowie aus der beruflichen Praxis einfließen lassen.
Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsprechung bis April 2016 sowie die Auswertung aktueller Examenstermine.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.